

**Satzung**  
**vom 14.04.2021**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**(Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Mudersbach,**  
**Landkreis Altenkirchen,**  
**in der derzeit gültigen Fassung**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mudersbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.04.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, sowie der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**In Kraft treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2015 und alle übrigen nachfolgenden Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Mudersbach, den 26.04.2021  
Ortsgemeinde Mudersbach  
In Vertretung:

  
Bernhard Steiner  
Erster Beigeordneter



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mudersbach vom 14.04.2021**

**A. Reihengrabstätten**

Ab 01.06.2021 Ab 01.01.2022 Ab 01.01.2023

1. Überlassung einer Einzel-/Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für:

- a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)
- b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an

EUR 350,00  
EUR 1.000,00

EUR 400,00  
EUR 1.100,00

EUR 450,00  
EUR 1.200,00

2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

- a) ein Urnenreihengrab
- b) ein anonymes Urnengrab
- c) eine Urnenstele
- d) ein Urnengrab für Baumbestattung
- e) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab/Grabstelle

EUR 750,00  
EUR 750,00  
EUR 2.600,00  
EUR 2.300,00  
EUR 750,00

EUR 850,00  
EUR 850,00

EUR 950,00  
EUR 950,00

EUR 950,00

3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)

- a) für Erdbestattungen
- b) für Urnenbestattungen

EUR 1.550,00  
EUR 1.350,00

EUR 1.700,00  
EUR 1.500,00

EUR 1.850,00  
EUR 1.650,00

**B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung je für 30 Jahre

aa) Mehrfachwahlgrabstätte (2 Grabstellen)

ab) je weitere Grabstelle

ac) Urnenwahlgrabstätte

EUR 2.550,00  
EUR 1.400,00  
EUR 1.100,00

EUR 2.800,00  
EUR 1.650,00  
EUR 1.300,00

EUR 3.050,00  
EUR 1.900,00  
EUR 1.500,00

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) Mehrfachwahlgrabstätte	EUR 110,00	EUR 120,00	EUR 130,00
bb) einer Urnenwahlgrabstätte	EUR 50,00	EUR 60,00	EUR 70,00
c) Beilegung einer Urne in eine Wahlgrabstätte	EUR 750,00	EUR 850,00	EUR 950,00

### C. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)			
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	EUR 190,00	EUR 240,00	EUR 290,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	EUR 750,00	EUR 900,00	EUR 1.050,00
c) Beisetzung einer Urne	EUR 350,00	EUR 450,00	EUR 550,00
2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)			
a) Mehrfachgrabstätte – jede Beisetzung	EUR 800,00	EUR 950,00	EUR 1.100,00
b) Beisetzung einer Urne	EUR 350,00	EUR 450,00	EUR 550,00
c) Einstellen Urne in Urnenstele	EUR 130,00		

### D. Benutzung der Friedhofshallen

1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung von Särgen (incl. Kühlzelle) für bis zu 8 Tagen	EUR 250,00
2. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung von Urnen für bis zu 8 Tagen	EUR 150,00
3. Benutzung einer Friedhofshalle zur Trauerfeier	EUR 300,00

### E. Herstellung der Platteneinfassung

Für die Herstellung der Platteneinfassung auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und ggf. zu zahlenden Aufschlägen nach -C- folgende Gebühren zu zahlen:

Reihengrabstätten

EUR 820,00  
EUR 1.650,00  
EUR 690,00

- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Doppelgrabstätten
- c) Umengrab

#### F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

- 1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (Handwerkerzulassung) für die Dauer von 5 (fünf) Jahren  
EUR 90,00
- 2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nach § 18 der aktuellen Friedhofssatzung i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz  
EUR 20,00
- 4. Gebühr für die Fertigung/Anbringen der Namenstafel (Umengräbern Baumbestattung)  
Nach Aufwand
- 5. Gebühr für die Gestellung Bauhofmitarbeiter  
Nach Aufwand

Mudersbach, den 26.04.2021

Ortsgemeinde Mudersbach

In Vertretung:



Bernhard Steiner

Erster Beigeordneter

